

Vorvertragliche Information gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen unser Leistungsangebot für das

Christian-Geyer-Heim
Gernotstraße 47
90439 Nürnberg

näherbringen und Sie über den Inhalt unserer Dienstleistungen informieren.

1. Die Einrichtung

1.1. Lage der Einrichtung

Das Christian-Geyer-Heim wurde erstmalig 1966 in Betrieb genommen. Eine komplette Sanierung erfolgte in den Jahren 1990-1993. Weitere Umbaumaßnahmen erfolgten 2008/2009. Das Christian-Geyer-Heim steht unter der Trägerschaft der Stadtmission Nürnberg Pflege gGmbH und ist dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern angeschlossen.

Die Raumflächen der Einrichtung umfassen ca. 5.300 m², die Grundstücksfläche beträgt ca. 4.200 m² und liegt verkehrstechnisch gut angeschlossen (Bus, S-Bahn, Auto) im Stadtteil St. Leonhard der Stadt Nürnberg.

1.2. Ausstattung

- Gemeinschaftsräume: Cafeteria, Aufenthaltsräume, Wohnbereichsküchen in den Wohnbereichen, Andachtsraum, Mehrzweckraum, großer Speisesaal, Friseurraum
- Dachterrasse und Großbalkone in den Wohnbereichen
- Parkanlage mit befestigten Gehwegen und vielen Bänken zum Verweilen
- Aufzugsanlage

Alle Räume und Anlagen mit Ausnahme der Wirtschafts-, Verwaltungs- und Personalräume stehen allen Bewohnern*innen, sowie deren Besuchern zur Nutzung offen.

1.3. Qualitätsprüfungen:

Die Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfung nach § 115 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung), sowie der letzten Heimbegehung durch den Fachbereich Pflege und Behinderteneinrichtungen – „Qualitätsentwicklung und Aufsicht“ (Fachbereich Pflege und Behinderteneinrichtungen) – FQA können Sie bei der Einrichtungsleitung einsehen.

2. Unser Leistungsangebot

2.1. Wohnen

Das Ihnen angebotene

- Einzelzimmer hat eine Größe von ca. 23 m²
- Doppelzimmer hat eine Größe von ca. 29 m²

ist bereits mit

- Pflegebett
- Kleiderschrank
- Nachttisch

- Tisch und Stuhl
- Nasszelle
- Telefonanschluss
- Hausnotrufanlage
- Fernsehanschluss

ausgestattet.

Sie können weitere eigene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände für Ihren Privatbereich mitbringen. In welchem Umfang dies im Einzelnen möglich ist, besprechen Sie bitte vorher mit der Einrichtungsleiterin Frau Fischer.

2. 2. Unterkunft

Die Wartung und Reinigung der Zimmer, der Wohnräume, einschließlich Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung.

Für Dauerpflegegäste ist im Wäschedienst der Einrichtung das Waschen von Bettwäsche, Handtüchern, Badetüchern und Waschlappen, sowie das Waschen von persönlichen Bekleidungsstücken, soweit diese waschmaschinene geeignet und gekennzeichnet sind, enthalten.

2. 3. Verpflegung

Aufgabe der Mitarbeitenden der Küche ist es, Mahlzeiten nach ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen zuzubereiten und so zu präsentieren und zu servieren, dass Sie in einer angemessenen Atmosphäre Ihre Mahlzeiten einnehmen können. Bei Behinderung und Krankheit wird auf besondere Bedürfnisse Rücksicht genommen und Ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Unsere Küchenleitung bezieht den Heimbeirat regelmäßig in die Planung der Mahlzeiten ein.

Wir bieten folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an

- Frühstück
- Mittagessen (Auswahlmenü)
- Kaffee und Gebäck
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten

Verschiedene Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs sind jederzeit erhältlich. Bei Bedarf und nach ärztlicher Verordnung werden leichte Vollkost oder Diäten besonders für Sie zubereitet.

Gäste von Bewohnern*innen sind bei rechtzeitiger Anmeldung zum Mittagstisch willkommen. (Bei Interesse wenden Sie sich an die Verwaltung).

2. 4. Pflege

Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse erbracht.

Die Planung der Pflege erfolgt möglichst mit Ihnen gemeinsam oder einer Person Ihres Vertrauens.

Umfang und Inhalt der Pflege ergeben sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad. Bei Veränderungen des Pflegebedarfs passen wir unsere Leistungen Ihrem veränderten Bedarf an. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass für Sie ein anderer Pflegegrad zutrifft, werden wir, mit Ihrem Einverständnis, Ihre Pflegekasse informieren. Über den Grad der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse entsprechend der Empfehlung des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK).

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass bei Änderungen Ihres Pflegebedarfs die Pflege und Betreuung in der Einrichtung nicht fortgesetzt werden können. Die Einrichtung ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag auch ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

| | | | |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|
| Freigabe Staudigl | Version 28 | Datum 02.01.2024 | Seite 2 von 8 |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|

2. 5. Zusätzliche Betreuungsleistungen

Wenn Sie zusätzlichen Bedarf an allgemeiner Alltagsunterstützung haben, bieten wir Ihnen ergänzende Betreuungsleistungen und Aktivierung durch zusätzliche Mitarbeiter*innen an. Die Kosten werden allein von der Pflegekasse getragen!

2. 6. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Wir erbringen auch Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden. Diese Leistungen werden im Rahmen der ärztlichen Anordnung erbracht. Bei dauerhaftem besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht auf diese ein Anspruch nur gegenüber der Krankenversicherung, § 37 Abs. 2 S. 3 SGB V.

Die Versorgung mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch Apotheke, mit der ein Kooperationsvertrag besteht. Wir übernehmen auf Ihren Wunsch die Bestellung, sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.

Die freie Apotheken- und Arztwahl wird garantiert. Wir sind Ihnen gerne bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

2. 7. Leistungen der Sozialen Betreuung

Unsere Mitarbeitenden geben Ihnen die notwendigen Hilfen bei der Gestaltung Ihres Lebensraums und bei der Orientierung in Ihrem neuen Zuhause. Sie tragen auch Sorge, dass Sie Gelegenheit haben, an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten teilzunehmen. Die Mitarbeitenden stehen Ihnen, Ihren Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen zur Beratung zur Verfügung. Die Beratungsinhalte unterliegen der Schweigepflicht, wenn Sie die Mitarbeitenden nicht von der Schweigepflicht entbinden.

Wir bieten spezielle Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen an. Sie werden an der Programmgestaltung beteiligt. Für die Freizeit- und Kulturangebote wird in der Regel kein gesondertes Entgelt erhoben. Besonders kostenintensive Veranstaltungen können gegen Entgelt besucht werden. Die Entgelte werden bei der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben.

2. 8. Leistungen der Haustechnik

Die Mitarbeitenden der Haustechnik sind verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen der Einrichtung. Zu den Aufgaben gehört auch die Hilfestellung beim Einzug in Ihrem persönlichen Wohnraum, falls Sie oder Ihnen nahestehende Personen dies nicht erledigen können. Weiterführende Hilfestellungen und Dienste beim Ein- und Auszug können wir Ihnen gerne vermitteln.

2. 9. Leistungen der Verwaltung

Die Mitarbeitenden in der Verwaltung sind verpflichtet, Sie oder Ihre Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden zu beraten.

Wir können Ihnen auch bei der Verwendung und Verwaltung Ihres Barbetrages im Rahmen unserer Zusatzleistungen behilflich sein. Jede Ausgabe wird dann dokumentiert, die bestimmungsgemäße Verwendung wird zentral geprüft und kann Ihnen oder Ihrem Beauftragten jederzeit belegt werden.

| | | | |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|
| Freigabe Staudigl | Version 28 | Datum 02.01.2024 | Seite 3 von 8 |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|

3. Unsere Preise

3.1. Leistungsentgelte

Die Entgelte werden ausschließlich in Verhandlungen zwischen den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekasse und Sozialhilfeträgern) und dem Einrichtungsträger festgelegt. Die Entgelte für Investitionsaufwendungen sind ebenfalls mit den Sozialhilfeträgern vertraglich geregelt.

3.1.1 Die Entgeltbestandteile und aktuellen Entgelte sind zurzeit in der stationären Pflege pro Tag: (Stand 01.01.2024)

| | | | |
|---|---|--------|---|
| | Entgelte für Unterkunft (inkl. hauswirtschaftlicher Leistung) | 12,37 | € |
| | Entgelte für Verpflegung (inkl. hauswirtschaftlicher Leistung) | 14,43 | € |
| | Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen (inkl. Sozialer Betreuung) | | |
| | o Pflegegrad 1 | 48,58 | € |
| | o Pflegegrad 2 | 71,86 | € |
| | o Pflegegrad 3 | 88,03 | € |
| | o Pflegegrad 4 | 104,89 | € |
| | o Pflegegrad 5 | 112,46 | € |
| | Entgelte für Investitionsaufwendungen | | |
| | o Einzelzimmer | 20,04 | € |
| | o Doppelzimmer | 16,33 | |
| | Ausbildungsvergütung (Ausbildung alt, gemäß AltPflG) täglich | 00,00 | € |
| | Ausbildungsumlage (Ausbildung neu, gemäß PflBG) täglich | 03,20 | € |
| Das Gesamtentgelt richtet sich nach dem Pflegegrad und dem von Ihnen gemieteten Wohnraum, z. B. im Pflegegrad 2 im Doppelzimmer ist ein Gesamtentgelt von 118,19 € pro Tag zu entrichten. | | | |

Zuschuss Pflegeversicherung

Zusätzlich bezuschusst die gesetzliche Pflegeversicherung gemäß § 43 c SGB XI in Abhängigkeit von der bisherigen Dauer der Leistungen vollstationärer Dauerpflege nach § 43 SGB XI den EEE mit einem Leistungszuschlag in Höhe von:

- 15% bei Inanspruchnahme dieser Leistungen bis einschließlich 12 Monate,
- 30 % bei Inanspruchnahme dieser Leistungen seit mehr als 12 Monaten,
- 50 % bei Inanspruchnahme dieser Leistungen seit mehr als 24 Monaten,
- 75 % bei Inanspruchnahme dieser Leistungen seit mehr als 36 Monaten.

Dieser Zuschuss wird von der Pflegekasse direkt mit dem Heim verrechnet.

Gerne berechnen wir Ihnen Ihren individuellen Zuschlag und somit die Verringerung ihres Eigenanteils.

3.1.2. Die Entgeltbestandteile und aktuellen Entgelte sind zurzeit in der Kurzzeitpflege pro Tag: (Stand 01.01.2024)

| | | | |
|---|--|--------------|----------|
| | Entgelte für Unterkunft (inkl. hauswirtschaftlicher Leistung) | 12,37 | € |
| | Entgelte für Verpflegung (inkl. hauswirtschaftlicher Leistung) | 14,43 | € |
| | Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen (inkl. Sozialer Betreuung) Pflegegrade 2 - 5 | 92,02 € | € |
| | Entgelte für Investitionsaufwendungen | | |
| | o Einzelzimmer | 20,04 | € |
| | o Doppelzimmer | 16,33 | |
| | Ausbildungsvergütung (Ausbildung alt, gemäß AltPflG) täglich | 00,00 | € |
| | Ausbildungsumlage (Ausbildung neu, gemäß PflBG) täglich | 03,20 | € |
| Der vom Kurzzeitpflegegast zu zahlende Eigenanteil beträgt im Doppelzimmer zurzeit täglich | | 43,13 | € |

3. 2. Entgelterhöhungen

Preisänderungen lassen sich leider nicht ausschließen. Zu einer Änderung kann es dann kommen, wenn Ihr individueller Betreuungs- und Pflegebedarf sich so verändert, dass Ihre Pflegekasse für Sie einen niedrigeren oder höheren Pflegegrad feststellt und wir Sie rechtzeitig über diese Möglichkeit informiert haben.

Daneben gibt es noch die „allgemeine“ Preiserhöhung. Die oben aufgeführten Entgelte werden immer für einen bestimmten Zeitraum zwischen dem Einrichtungsträger, den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraums können neue Sätze neu verhandelt werden. Sind unsere Einkaufspreise oder die Personalkosten nachweislich gestiegen oder ist eine Steigerung absehbar, können unsere Verhandlungspartner einer Erhöhung der Entgelte zustimmen. Das Entgelt für Investitionsaufwendungen kann angehoben werden, wenn Investitionen betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung für sich genommen angemessen sind. Eine beabsichtigte Erhöhung muss Ihnen vier Wochen vorher schriftlich angekündigt und begründet werden. Sie erhalten Gelegenheit, die Angaben zur Erhöhung zu überprüfen.

3. 3. Zusätzliche Leistungen

Für besondere Komfortleistungen und andere Angebote (sonstige Leistungen genannt) bieten wir Ihnen Zusatzleistungen gemäß unserer aktuellen Zusatzleistungsliste an. Die aktuellen Preise dafür entnehmen Sie bitte der dem Heimvertrag beiliegenden Preisliste.

4. Information zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe von Daten

Zur Erfüllung des Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Verarbeitung). Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe befugen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes der evangelischen Kirche in Deutschland (§ 6 Nummer 5 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nummer 8 und Absatz 3 EKD-Datenschutzgesetz) sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des § 35 SGB I und der §§ 67 ff. SGB X finden Beachtung. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung des/der Bewohners*in, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Name: Sylvia Fischer

Mail: cgh@stadtmission-nuernberg.de

T. (0911) 96 17 10

4.1. Umfang der Datenverarbeitung

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages die nachfolgenden Daten durch die Einrichtung erhoben und gespeichert werden (§ 6 Nr. 5 EKD-Datenschutzgesetz):

4.1.1. Informationssammlung

- Pflegeanamnese
- Stammdaten
- Biografische Daten
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung

| | | | |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|
| Freigabe Staudigl | Version 28 | Datum 02.01.2024 | Seite 5 von 8 |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|

4.1.2. Ressourcen / Problemerkfassung

- Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe
- Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation sofern vorhanden

4.1.3. Festlegung der Pflegeziele

- Wundbehandlung/Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)

4.1.4. Planung der Pflegemaßnahmen

- Pflegeplanung

4.1.5. Durchführung der Pflegemaßnahmen

- Leistungsnachweis der Pflege
- Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung (kann in den oberen Punkt einfließen)
- Pflegebericht
- Bewegungsplanung bei Bedarf
- Trinkprotokoll/Bilanz bei Bedarf

4.1.6. Evaluation der Pflegeplanung

- Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

4.2. Pflicht zur Angabe von personenbezogenen Daten / Folge bei Verweigerung

Es besteht keine gesetzliche Pflicht für die Bereitstellung Ihrer Daten an uns. Die Erhebung und weitere Verarbeitung dieser Daten ist jedoch Voraussetzung für die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag über stationäre Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann eine dementsprechend sorgfältige Versorgung nur eingeschränkt erfolgen.

4.3. Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)

4.3.1. Die Gesundheitsdaten werden insbesondere von Dritten (u.a. von Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern vom Sozialhilfeträger) empfangen oder in der Einrichtung (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht) eingesehen. Diese Übermittlung von Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen:

- Die Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (93 ff SGB XI und §§ 67 ff SGB X).
- Der Medizinische Dienst der Krankenkassen, der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige können im Rahmen von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen Daten einsehen (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114, 114a SGB XI) und falls erforderlich übermitteln.

4.3.2. Hinweis bei einer Auftragsverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 Datenschutzgesetz-EKD.

| | | | |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|
| Freigabe Staudigl | Version 28 | Datum 02.01.2024 | Seite 6 von 8 |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|

4.4. Recht auf Information und Auskunft

Nach § 19 EKD-Datenschutzgesetz besteht die Möglichkeit auf Antrag Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten

Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien personenbezogener Daten;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;
- falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

4.5. Recht auf Berichtigung und auf Löschung

Gemäß § 20 Datenschutzgesetz-EKD werden unrichtige personenbezogene Daten jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

Die Löschung der Daten kann gemäß § 21 Datenschutzgesetz-EKD verlangt werden, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist.

4.6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 Datenschutzgesetz-EKD ist die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beschränken beziehungsweise auf bestimmte Zwecke einzugrenzen, wenn

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und es noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

4.7. Recht auf Datenübertragung

Gemäß § 24 Datenschutzgesetz-EKD sind vom Bewohner/von der Bewohnerin bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen oder auf Wunsch an einen Dritten weiterzugeben (beispielsweise bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

4.8. Widerspruchsrecht

Die Datenverarbeitung durch die Einrichtung ist im Falle eines Widerspruches unter den Voraussetzungen von § 25 Datenschutzgesetz-EKD zu unterlassen.

| | | | |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|
| Freigabe Staudigl | Version 28 | Datum 02.01.2024 | Seite 7 von 8 |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|

4.9. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD (BfD EKD)

Lange Laube 20

30159 Hannover

T. 0511 76 81 28 – 0

Unsere*n Datenschutzbeauftragten*n erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. H. des betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ sowie unter:

Telefon: (0911) 35 05 -237

Mail: datenschutz@stadtmission-nuernberg.de

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an unsere Mitarbeitenden wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Sylvia Fischer
Einrichtungsleiterin

Die Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfung nach SGB XI können Sie auch im Internet unter folgenden links einsehen:

www.aok-pflegeheimnavigator.de

www.pflegelotse.de

| | | | |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|
| Freigabe Staudigl | Version 28 | Datum 02.01.2024 | Seite 8 von 8 |
|----------------------|---------------|---------------------|------------------|